

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-2402/2023 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	7.3.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der SPD-Fraktion Heruntergefallene Äste auf Wegen im Wettberger Holz Sitzung des Stadtbezirksrates Ricklingen am 07.12.2023 TOP 7.3.

Auf den Wegen im Wettberger Holz liegen des Öfteren heruntergefallene Äste. Dadurch werden Spaziergänger*innen und Jogger*innen beeinträchtigt, schlimmstenfalls gefährdet.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie häufig wird die Überprüfung der Wege und der Bäume im nahen Umfeld von Wegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt?
2. Werden von der Verwaltung nur die Wege der Flächen, die sich im städtischen Besitz befinden, also öffentlich sind, geprüft?
3. Wie stellt sich die Rechtslage für private Waldbesitzer dar?

Antwort der Verwaltung

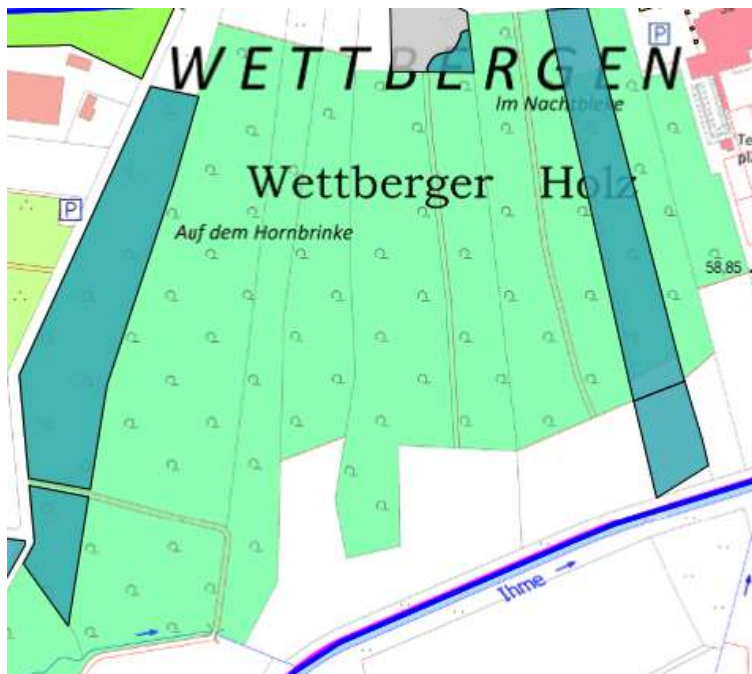
Vorbemerkungen

In Wäldern besteht keine Verkehrssicherungspflicht für waldtypische Gefahren. *Waldtypische Gefahren* sind Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen, wie Trockenäste in Baumkronen, Reisig, herabhängende Äste, mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen. Darunter fallen auch Gefahren, die vom Zustand von Wegen ausgehen, z. B. Schlaglöcher, Pfützen, unbefestigte Randstreifen, Steine, Wurzeln, Glatteis. Regelmäßige Kontrollen sind nicht erforderlich in den Waldbeständen selbst, an Waldwegen, auch wenn diese stark frequentiert werden, Reitwegen und reinen Wirtschaftswegen. Auf den Waldzustand mit den entsprechenden waldtypischen Gefahren müssen sich Wegennutzende eigenverantwortlich einstellen. Eine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers besteht jedoch an öffentlichen Straßen und Bahnlinien, im Fallbereich von Nachbarbebauung und im Fallbereich von Erholungseinrichtungen, wie Spielplätzen. Diese allgemeine Information zur Rechtslage vorausgeschickt beantworten wir die Fragen wie folgt.

Zu Frage 1.

Grundsätzlich werden verkehrssicherungspflichtige Waldbäume der LHH alle 18

Monate abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand kontrolliert. Darüber hinaus gibt es mehrmals jährlich Zusatzkontrollen, z.B. nach Extremwetterereignissen. Es werden über den rechtlichen Anspruch hinaus auch stark frequentierte Waldwege kontrolliert. Im Wettberger Holz besitzt die LHH allerdings nur zwei kleine und schmale Waldstreifen ohne Waldwege. Siehe dunkelgrüne Flurstücke in der beigefügten Karte:



Zu Frage 2.

Ja, die LHH prüft nur Wege im eigenen Besitz.

Zu Frage 3.

Private Waldbesitzer*innen kontrollieren Waldwege und Waldbäume in der Regel nicht. Das Betreten des Waldes erfolgt, wie eingangs erläutert, grundsätzlich auf eigene Gefahr, was insbesondere waldtypische Gefahren betrifft.

18.63.09.brb/67
Hannover / 05.12.2023